

Satzung des Regenbogen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Regenbogen e. V.“
2. Sitz des Vereins ist in 01877 Bischofswerda.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Dresden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Hilfsorganisation. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der sozialen Rehabilitation von Männern, Frauen und Kindern, die in Sachsen und auch Bundesweit leben. Er bietet Hilfe bei: Not- und Unglücksfällen, der Wohlfahrtspflege, dem Gesundheitswesen, der Selbsthilfe, der Kinder-, Jugend-, Senioren-, Behinderten- und Familienhilfe, Einrichtung und Unterstützung von selbstständigen Sportgruppen sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung in all diesen Bereichen.
2. Der Verein arbeitet in der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (vom 26.Juni 1990) § 11, § 12, § 13 Abs.1, § 14 und § 74 sowie § 29 und § 30 in Verbindung mit § 10 Jugendgerichtsgesetz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder-, Jugend-, Senioren-, Behinderten- und Familienhilfe
 - b) in der außerschulischen Jugendbildung und -arbeit im Sport, Spiel und Freizeitbereich, sowie bei der familien-, schul- und Arbeitswelt bezogenen Jugendarbeit
 - c) Förderung der Kinder- und Jugendkultur in allen Aufgabengebieten und in allen Bereichen
 - d) in der Integration und Inklusion und somit im Ausgleich von sozialer Benachteiligung im Bereich der Hilfen zur Erziehung von Gruppenarbeit (Soziale Trainingskurse) und Einzelbetreuung (Betreuungshelfer)
 - e) Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung
 - f) Förderung des freiwilligen Engagements und der Selbsthilfe
 - g) Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen
 - h) Breiten- und Rehasport, Breitenausbildung, Einrichtung und Unterstützung von selbstständigen Sportgruppen
 - i) Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten und Einrichtungen
 - j) Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen

- k) Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des Vereins
 - l) Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit anderen Hilfsorganisationen
 - m) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden
 - n) Information, Schulung und Beratung auf medizinischem, sportlichem, präventivem, diätetischem, sozialrechtlichem und psychologischem Gebiet
 - o) Förderung des Erfahrungsaustausches insbesondere durch Gesprächskreise für Betroffene, Angehörige und Interessierte
 - p) Interessenvertretung gegenüber dem Gesetzgeber, Sozialversicherungsträgern, Ärzten und anderen Organisationen
 - q) Öffentlichkeitsarbeit
 - r) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden
 - s) Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern
 - t) Mitwirkung in der Sozialplanung
4. Der Verein kann sich auch an Kapitalgesellschaften und anderen Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, wenn deren Gesellschaftszweck bzw. Gegenstand dem Zweck des Vereins entsprechend den vorstehenden Bestimmungen dient und ein Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins besteht (§3). Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Gesellschaftszweck eine Erweiterung des Geschäftsbetriebes innerhalb der EU erfordert.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben neutral in konfessioneller, weltanschaulicher und politischer Hinsicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen. Soweit pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft in Landesverbänden

Um dem Vereinszweck gerecht zu werden, kann der Regenbogen e.V. sich anderen Verbänden/Landesverbänden teilweise oder im Ganzen durch Mitgliedschaft anschließen.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Nach Art der Mitgliedschaft werden unterschieden:
 - a) Basismitglieder,
 - b) Gruppenmitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Basismitglieder sind:
natürliche Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Sie besitzen ein Wahlrecht für die Wahlen des Vereins.
3. Gruppenmitglieder sind
Organisationen, Vereinigungen, Gesellschaften, Institutionen, Selbsthilfegruppen o.ä. die als Gemeinschaft dem Verein beitreten und die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Jede Gruppe hat eine Stimme bei Wahlen des Vereins.
4. fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Organisationen, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen und seine satzungsgemäßen Tätigkeit ausschließlich finanziell unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind
natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung ernannt wurden, weil sie sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Zwecke verdient gemacht haben. Sie besitzen ein Wahlrecht für die Wahlen des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
6. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt dessen Mitgliedschaft davon unberührt.
7. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral bearbeitet wird. Die Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der Mitgliederkarte erfolgt binnen acht Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung. Die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im Verein, im Landes- und Bundesverband, sofern solche vorhanden sind.
2. Der Verein übt seine Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der Vereinsmitglieder wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.
3. Nach der Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder sind für Organfunktionen des Vereins oder der Kontrollkommission (Revisor) wählbar. Zivildienstleistende und Mitglieder, die hauptamtlich in übergeordneten Gliederungen des Vereins tätig sind oder Gesellschafter und/oder Geschäftsführer einer juristischen Person, an welcher der Verein beteiligt ist, sind, können nicht als Vorstand oder Mitglied der Kontrollkommission gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.

4. Die Mitgliedschaft ist für Basis-, Gruppen- und Ehrenmitglieder beitragsfrei.
5. Gerichtsstand für die aus den Mitgliederrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verein beim Vereinsregister gemeldet ist.
6. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
 - b) den Vorstand, den/die Beisitzer und den/die Revisor(en) zu wählen,
 - c) sich zur Wahl aufstellen zu lassen.
7. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) nach der beschlossenen Satzung zu handeln,
 - b) übernommene Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod (bei natürlichen Personen)
 - d. Auflösung oder Insolvenz (bei Gruppenmitgliedern)
2. Ein Wiedereintritt in den Fällen von Absatz (1) lt. a) ist möglich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des Vereins in einem Landes- und/oder Bundesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Verein selbst erhalten.
4. Gruppenmitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 30. September des Austrittsjahres zu erklären.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Geschäftsführung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
2. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit und die Gesamtlage des Vereins entgegen zu nehmen
 - b) den Jahresabschluss des Vereins entgegen zu nehmen
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden

- d) Anträge an den Landesverband zu beschließen
 - e) aller vier Jahre die Mitglieder des Vorstands und die Revisoren zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen.
 - f) Mitglieder vom Vorstand abzurufen
 - g) Änderungen der Satzung zu beschließen
 - h) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden
3. Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
 4. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet jährlich nach Abschluss der Jahresbilanz statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht teilnehmen. Bei Gruppenmitgliedern die von Ihrer Organisation bestimmten Delegierten.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt, wozu er verpflichtet ist, wenn es das Wohl des Vereins erfordert
 - b) die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins verlangt wird
 - c) der Landesverband dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
 6. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) vom Vorstand des Vereins
 - c) vom Landesverband
 7. Anträge sollten dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung anzuzeigen. Die Mitglieder können per Post, Fax oder Mail eingeladen werden.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der votierenden Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
 10. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
 11. Steht nur ein Bewerber zur Wahl eines Amtes, dann gilt folgendes:
 - Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 12. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl eines Amtes, dann gilt folgendes:
 - Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dies nicht erreicht, so wird die Wahl wiederholt. Der Bewerber mit

der geringsten Stimmenzahl nimmt am folgenden Wahlgang nicht mehr teil. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl ebenfalls wiederholt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die aktuelle Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
2. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter nach § 30 BGB eine Geschäftsführung bestellen, denen er die in § 11 aufgeführten Geschäftskreise überträgt. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
3. Nicht übertragbare Entscheidungen und Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die strategischen Ziele des Vereins periodisch festzulegen
 - b) die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen
 - c) den jährlichen Haushaltsplan sowie etwaige Nachtragshaushaltspläne zu beschließen
 - d) eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen
 - e) die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen
 - f) nach Anhörung der Kontrollkommission (Revision) den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts festzustellen
 - g) Grundstücks- und Immobiliengeschäfte
 - h) die Mitgliederversammlung einzuberufen
 - i) die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen
 - j) über die Verwendung des Gewinnes oder Verlustes zu entscheiden
 - k) das Abstimmungsverhalten bei der Wahrnehmung von Stimmrechten in Beteiligungsverhältnissen an juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften festzulegen bzw. dieses zu bestätigen
 - l) dafür Sorge zu tragen, dass unmittelbare Gesellschaften des Vereins sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschafter dies verlangt
4. Dem Vorstand obliegt es, gemeinsam mit der Geschäftsführung die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
5. Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.

6. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - einem/einer Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem/einer Schatzmeister/in
7. zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer den Vorstand ergänzen.
8. Vorstand nach § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
9. Der Geschäftsführer oder ein Stellvertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
10. Im Vorstand kann ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seinen Beratungen Vertreter aus Fachkreisen heranziehen.
11. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sind während der Wahlperiode Nachwahlen einzelner Mitglieder des Vorstands erfolgt, so bleibt deren Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
14. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

§ 11 Wirtschaftsführung und Revision

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- 2) Die Mittel des Verbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- 3) Die Jahresrechnung wird durch die Revisoren, Wirtschaftsprüfer oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre die Revision, welche aus bis zu zwei Revisoren bestehen kann. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Revision dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sein und die Geschäftsbeziehungen mit dem Verein dürfen nicht wesentlich sein.

Die Revision kontrolliert und begutachtet alle vier Jahre die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins.

- 5) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- 6) Geschäftsjahr für die Wirtschaftsführung ist das Kalenderjahr

§ 12 Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie
 - a) gegen die Satzung oder Beschlüsse der zuständigen Gliederungen bzw. Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen
 - b) Eigentum oder Vermögen des Vereins, seiner Zuwendungsgeber und/oder Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem Verein ideell schädigen oder dies nachweislich versucht haben
 - c) gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit davon der Verein betroffen ist
 - d) den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder diese gefährden
 - e) sich an Gruppenbildungen oder anderen Zusammenschlüssen natürlicher oder juristischer Personen beteiligen, die den Zielen und Aufgaben des Vereins entgegenstehen
 - f) aus dem Arbeitsverhältnis als hauptamtlicher Mitarbeiter aus personenbedingten oder außerordentlichen Gründen ausgeschieden sind
2. Vereinsordnungsmittel sind:
 - a) Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis
 - b) befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten
 - c) Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen
 - d) Abberufung aus Organstellungen
 - e) Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz der Angemessenheit, sowie die Gesetze von Land und Bund.
3. Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Vereins. Die Suspendierung, Abberufung oder den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
4. Gegen Gruppenmitglieder trifft der Vorstand eine Entscheidung.
5. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Vorstand auch unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln nach Anhörung zuständig.
6. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
7. Der Vereinsvorstand leitet das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes durch schriftliche Unterrichtung des Mitgliedes ein. In dieser Unterrichtung sind der Sachverhalt sowie der Ausschlussgrund ausführlich darzustellen und alle Beweismittel anzugeben bzw. beizufügen. Die Unterrichtung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht

unbedeutenden Schadens bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.

8. Der Vereinsvorstand hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung laut Rückschein schriftlich zu äußern. Das Mitglied kann sich innerhalb dieser Frist auch mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied (§ 10 Abs. 6) äußern, worüber ein Protokoll anzufertigen ist, was vom jeweiligen Vorstandsmitglied und dem Betroffenen zu unterzeichnen ist.
9. Die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmitteln trifft der Vorstand. Zur Verhängung der Maßnahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig, wobei Stimmenenthaltungen nicht berücksichtigt werden.
10. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
11. Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich begründet widersprochen werden. Bei Fristversäumnis wird die Entscheidung endgültig wirksam.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, -ergänzungen oder -neufassungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu unterrichten. Gleiches gilt für Satzungsänderungen, die nach europäischem Recht notwendig sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 18.11.2016 verabschiedet.
2. Sie tritt mit Beschluss der Versammlung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorhergehenden Satzungsversionen Ihre Gültigkeit.